

Satzung Grill Freunde Velpke

Fassung vom 01.04.2014

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Grill Freunde Velpke (GFV) und nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Velpke.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Vereinszweck ist die Einhaltung, Förderung, Verbreitung und Pflege der Grillkultur vorzugsweise in Velpke aber auch überregional in ganz Deutschland. Hinter der Bezeichnung Grillkultur verbirgt sich folgende Definition: Grillen (Garen durch Wärmestrahlung) im Sinne dieser Satzung ist die Zubereitung entsprechenden Grillgutes mit einem Holzkohlegrill über offener Holzkohleglut auf einem Grillrost.
2. Damit die gesetzten Ziele erreicht werden, sollte der Verein mindestens einmal im Monat einen öffentlichen Grillabend für alle Vereinsmitglieder veranstalten. Insbesondere gilt dies für die eher untypischen Monate von Oktober bis April, um der Vernachlässigung der Grillkultur während der kalten Jahreszeit entgegenzuwirken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßige Kostenerstattung oder sonstige Vergütung begünstigt werden.

§3 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, fällt sein verbleibendes Vermögen an einen Förderverein. Der Empfänger wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördermitglieder
3. Ehrenmitglieder

§5 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins nach §2 Vereinssatzung anerkennt.
2. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet entweder mit dem Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand gerichtet oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein ordentliches Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Dort wird die schriftliche Stellungnahme des Betroffenen verlesen. Macht das Mitglied von seinem Recht

der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§6 Fördermitglieder

1. Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen können zur Unterstützung des Vereins als Fördermitglied beitreten, wenn sie den Zweck des Vereins nach §2 Vereinssatzung anerkennen.
2. Fördermitglieder gehören der Mitgliederversammlung beratend, nicht stimmberechtigt an und sie bzw. ihre Vertreter sind von der Inhabung von Ämtern ausgeschlossen.
3. §5 Abs. 2 bis 5 Vereinssatzung gelten entsprechend.

§7 Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich im Bereich des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. §6 Abs. 2 Vereinssatzung gilt entsprechend.

§8 Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten

1. Die Mitgliedsbeiträge sind wahlweise monatlich zu je 1/12 des Jahresbeitrages am 1. eines jeden Monates oder jährlich zum 1.1. jeden Jahres zu entrichten. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung. Beginnt die Mitgliedschaft unterjährig, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft beginnt, nach Zustimmung des Vorstandes, bei Neueintritt am 1. des Monats.
3. Geht der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 15. des jeweiligen Monats ein, kann eine Säumnisgebühr erhoben werden. Bei mehrfachen Versäumnissen kann ein Ausschluss durch den Vorstand entschieden werden.
4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Säumnisgebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Minderjährige bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zahlen keinen Beitrag. Minderjährige ab dem 13. Lebensjahr bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres haben den halben Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
6. Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§9 Organe

1. Zu den Organen gehören zum einen der Vorstand und zum anderen die Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/m ersten Vorsitzenden, der/m Kassenwart/in und einer/m Schriftführer/in. Die/der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
6. Alle Vorstandsposten werden ehrenamtlich verwaltet.

7. Der Vorstand hat die Aufgabe, vereinsförderliche Entscheidungen zu treffen. Um Entscheidungen umzusetzen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Die/Der erste Vorsitzende leitet die Arbeiten des Vorstandes. Sie/Er beruft Vorstandssitzungen so oft es die Lage erfordert, auch auf Antrag von anderen Vorstandsmitgliedern, ein.
4. Der Vorstand vertritt sich gegenseitig im Verhinderungsfalle.
5. Beschlüsse des Vorstands können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr von der/von dem ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Eine Einladung per E-Mail ist statthaft. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Wahl des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Wahl einer Protokollführerin/eines Protokollführers und von zwei Rechnungsprüfern
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beschlüsse über Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschluss durch den Vorstand
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 % stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
6. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks nach § 2 Vereinssatzung können jeweils nur durch Beschluss aller Mitglieder vorgenommen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der beschlussfähigen Versammlung stimmberechtigten Mitglieder; andere Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel geheim. Sie kann jedoch durch öffentliche Abstimmung erfolgen, wenn alle erschienenen Stimmberechtigten damit einverstanden sind.
8. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten/von dem ersten Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seiner/seinem Vertreter, geleitet. Es kann aber auch eine dritte Person zur/zum Versammlungsleiter/in bestellt werden.

§13 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach ihrer Unterschrift von allen Gründungsmitgliedern und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stefan Neumann

Marcus Becker

Uwe Peine

Hans-Werner Neumann

Sandra Neumann

Michael Zastrow

Wolfgang Massafra
